

Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Traubenplatz“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2007 folgende Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Traubenplatz“ beschlossen:

I. Allgemeines

1. Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Weinsberg und des Landes Baden-Württemberg stehenden Tiefgarage „Traubenplatz“ in Weinsberg einschließlich ihrer Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften sowie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung; durch das Betreten oder Befahren der Tiefgarage werden diese anerkannt.
2. Die Einstellplätze in der Tiefgarage stehen als öffentliche Kurzzeitparkplätze zur Verfügung.
3. Der Aufenthalt in der Tiefgarage ist nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen zulässig. Jede andere Benutzung der Tiefgarage ist nicht zulässig und kann als Hausfriedensbruch angesehen werden.
4. In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, beweglichen Sachen und Abfällen,
 - c) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufen lassen des Motors - auch im Falle des Staus,
 - d) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - e) die Einstellung flüssigbetriebener Fahrzeuge,
 - f) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - g) Reparaturen am eingestellten Fahrzeug und Wagenwaschen.
5. Begründeten Anweisungen der Beauftragten der Betreiber ist Folge zu leisten.
6. Öffnungszeiten:

werktags (einschließlich Samstag)	06:30 - 24:00 Uhr
sonn- und feiertags	08:00 - 24:00 Uhr
7. Die Benutzungsdauer ist auf 2,5 Stunden beschränkt. Sondernutzungen können gewährt werden.

8. Zur Überwachung der Einhaltung der Parkzeit ist die Benutzung einer Parkscheibe zwingend vorgeschrieben. Diese ist im Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle anzubringen oder aufzulegen.

Die Nichtbenutzung einer Parkscheibe oder die Überschreitung der Parkdauer ist eine Ordnungswidrigkeit, die angezeigt werden kann.

9. Für die Benutzung der Tiefgarage werden keine Gebühren erhoben.
10. Die Fahrzeuge sind rechtzeitig vor Schließung aus der Tiefgarage zu entfernen. Zugangstüren, Tore und Schranken schließen selbsttätig. Außerhalb der Öffnungszeiten können von der Garage her die Zugangstüren zu den Treppenhäusern geöffnet werden.
11. Durch das Einstellen von Fahrzeugen in die Tiefgarage kommt kein Bewachungs- und Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Weinsberg und das Land Baden-Württemberg als Betreiber der Tiefgarage übernehmen keine Obhutspflichtung. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Versicherungsschutz besteht nicht.

II. Haftung

1. Abgestellte Fahrzeuge sind ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern.
2. Die Stadt Weinsberg und das Land Baden-Württemberg als Betreiber der Tiefgarage haften nur für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich und grobfahrlässig verursacht werden. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch andere Benutzer der Tiefgarage verursacht werden. Die Benutzer haften für alle sie selbst oder durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen oder Begleitpersonen verursachten Schäden.
3. Die Betreiber können auf Kosten und Gefahr des Benutzers eingestellte Fahrzeuge entfernen lassen, wenn diese Fahrzeuge durch Mängel eine Gefahr darstellen.
4. Erfüllungsort ist Heilbronn, Gerichtsstand ist ausschließlich das Amtsgericht Heilbronn.

Weinsberg, 26. Juni 2007

gez.
Thoma
Bürgermeister